

## Januarinformation 2018

Geschätzte Mitglieder der FLiG

Der Wahlkampf für das Stadtpräsidium hat mit dem Beitrag im Tagblatt vom 13. Januar an Brinsanz gewonnen. Ich denke, dass die Mitglieder der FLiG den Anspruch haben dürfen, über die Geschehnisse informiert zu werden.

Sachlich geht es lediglich um die Rechtmässigkeit einer Wahlempfehlung der Ortsbürgergemeinde Gossau. Diese hat an ihre Mitglieder eine Einladung zum Ortsbürger Fondue-Zmittag im Fonduestadel für den 20. Januar geschickt. Ein solcher Anlass fand schon im letzten Jahr statt. Zutritt haben nur Ortsbürger. Dies ist eine noble Geste der Ortsbürger, weil aus dem Gewinn hilfsbedürftige Gossauerinnen und Gossauer unterstützt werden. In der Einladung stand jedoch auch der nachfolgende Text:

Nutzen Sie die Gelegenheit beim Fondue-Zmittag Daniel Lehmann, den Stadtpräsidenten kandidaten und Ortsbürger von Gossau, zu treffen. Er steht Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung. Lernen Sie Daniel Lehmann persönlich kennen! Der Ortsbürgerrat würde sich freuen, den neuen Stadtpräsidenten aus den eigenen Reihen stellen zu können. Wir empfehlen Ihnen daher, die Stimme am 28. Januar 2018 für Daniel Lehmann abzugeben. Einer von uns – jede Stimme zählt.

Diese Wahlempfehlung ist offensichtlich bei einigen Ortsbürgern sauer aufgestossen. Offenbar mehrere Ortsbürger haben die Presse informiert. Einige schickten Kopien an Mitglieder der Findungsgruppe, welche Giella unterstützt. Aufgrund dieser Informationen wurden bei der dafür zuständigen kantonalen Rechtsstelle Abklärungen getroffen. Das Ergebnis mit den wichtigsten Passagen füge ich unten an. Vereine dürfen Wahlempfehlungen machen. Die Ortsbürgergemeinde ist jedoch eine öffentlich – rechtliche Körperschaft, welche der eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnung verpflichtet ist. Das Gleiche gilt z.B. auch für Kirchgemeinden.

Die Spitze der Ortsbürger hat Lehmann gefragt, ob er mit dieser Unterstützung einverstanden sei. Er hat mir gegenüber diese Zusage bestätigt. Hier nun die Antwort der kantonalen Rechtsstelle.

In Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) wird die sogenannte Wahl- und Abstimmungsfreiheit gewährleistet. Es soll kein Abstimmungs- und Wahlergebnis anerkannt werden, das nicht den freien und umfassenden Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit gilt für alle Wahlen und Abstimmungen in Bund, Kanton und Gemeinden. Das Bundesgericht hat daraus verschiedene Grundsätze entwickelt, die bei allen Wahlen und Abstimmungen zu beachten sind. Namentlich wird daraus ein Verbot behördlicher Propaganda abgeleitet. Es ist unbestritten, dass eine Behörde eigene Sachvorlagen den Stimmberechtigten zur Annahme empfehlen bzw. eine Volksinitiative zur Ablehnung empfehlen und auch entsprechende Erläuterungen beifügen darf. Sie darf dabei aber die Pflicht zur objektiven Information nicht verletzen und muss über den Zweck und die Tragweite der Vorlage richtig orientieren. Die Intervention einer Gemeinde in einen kantonalen Abstimmungskampf wird dann als zulässig erachtet, wenn die Gemeinde und ihre Stimmbürger am Ausgang der Abstimmung ein unmittelbares besonderes Interesse haben, das jenes der übrigen Gemeinden des Kantons bei weitem übersteigt (BGE 112 Ia 332). Allerdings muss die Gemeinde in solchen Fällen die kommunalen Interessen in objektiver und sachlicher Weise vertreten, wobei von ihr ein höherer Grad an Objektivität erwartet werden kann als von privaten politischen Gruppierungen. Von der Neutralitätspflicht der Behörden bei Abstimmungen ist diejenige bei Wahlen zu unterscheiden. Bei Wahlen kommt einer Behörde keine Beratungsfunktion zu. Behördliche Wahlpropaganda ist deshalb grundsätzlich unzulässig. Behörden haben sich bei Wahlen parteipolitisch neutral zu verhalten und dürfen sich nicht mit einzelnen Gruppen oder Richtungen identifizieren (BGE 113 Ia 291).

Aus dieser rechtlichen Darlegung kann man schliessen, dass die Wahlempfehlung nicht unserem Rechtsverständnis entspricht. Der Ortsbürgerrat hat unerlaubterweise in den Wahlkampf eingegriffen und versucht, die Wahl zu beeinflussen. Wenn man den Gedanken weiterführt, könnte in Zukunft der Ortsbürgerrat vor lokalen Parlamentswahlen auch ihre Ortsbürger für das Stadtparlament empfehlen. Die Frage stellt sich, ob auch die wilden Kandidaten Brunner und Egli empfohlen worden wären, falls sie Ortsbürger sein würden. Der grosse Einsatz in der Freizeit von Lehmann ist nicht bestritten. Das machen aber auch andere und bringt keinen Anspruch auf eine Wahlempfehlung durch eine öffentlich – rechtliche Körperschaft.

Persönlich erwarte ich von einem zukünftigen Stadtpräsidenten, dass er sich im Wahlkampf nicht in einem rechtlichen Graubereich bewegt und daraus allenfalls Vorteile erreicht. Ich möchte absolut saubere Wahlen. Ich hätte von Lehmann mehr Fingerspitzengefühl und eine seriöse Abklärung der Rechtslage erwartet. Das habe ich ihm übrigens in einem guten persönlichen Gespräch auch so gesagt.

Im schlechtesten Fall kann die Intervention der Ortsbürger zu einer Wahlbeschwerde führen. Dann müssen Gerichte über die Gültigkeit der Wahl entscheiden. Hoffentlich kommt es nicht so weit und das Wahlergebnis wird deutlich für den einen oder andern Kandidaten.

An der Mitgliederzusammenkunft der FLiG im November haben sich die Anwesenden fast einstimmig für Wolfgang Giella ausgesprochen.

Wichtig: gehen Sie an die Urne und unterstützen Sie denjenigen Kandidaten, welchen Sie als fähigen zukünftigen Stadtpräsidenten beurteilen.

Beachten Sie unsere Homepage [www.flig.ch](http://www.flig.ch) oder unsere Informationen auf Facebook. Die Homepage wird stets aktualisiert.

Ich freue mich an Ihrem Interesse für unsere Arbeit und grüsse Sie freundlich

*A. Zahner*